

Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen - Immenstaad

Öffentliche Bekanntmachung Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 „Lachenäcker - Erweiterung Ost“

Die vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad in der Sitzung am 13.01.2020 festgestellte Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 „Lachenäcker - Erweiterung Ost“ wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Verfügung vom 15.04.2020 (Az. 21-10-b / 2511.1 – 3101 / Ä 6 - Genehmigung) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 wirksam. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke 71/1, 74, 326, 332/2, 332/5, 332/7, 327/30, 327/12, 327/13, 327/14, 327/15, 327/16, 327/17, 327/18, 327/19, 332/9, 333/2, 332/3, 333, 332/8, 332/10, 332/11, 332 und 55/2 sowie die Flurstücke 275, 275/1, 275/2, 276, 277 und 278, jeweils Gemarkung Kluffern. Die Grundstücke befinden sich zwischen Traubenweg, Markdorfer Straße, Bahnhofstraße und Hopfenweg sowie westlich des Hoher Weg in Kluffern. Des Weiteren beinhaltet der räumliche Geltungsbereich eine Teilfläche des Flurstück 438/1 auf der Gemarkung Ailingen.

Die Flächennutzungsplan-Änderung liegt mit Lageplan, Begründung und zusammenfassender Erklärung beim Amt für Stadtplanung und Umwelt im Technischen Rathaus, Charlottenstraße 12, Zimmer 2.25, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplan-Änderung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad, vertreten durch die Stadt Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzhinweise können auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 10.06.2020

gez. Brand
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad